

RICHTLINIEN

über die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Amstetten
beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 29.03.2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschulen der Stadtgemeinde Amstetten als gesetzlichem Schulerhalter, der Volksschule Öhling, der Volksschule Euratsfeld und der Privaten Volksschule m. Ö. R. Trägerverein der Franziskanerinnen Amstetten, welche ihre Schullaufbahn (1. Schulstufe) beginnen und ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) im Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten haben. Der Schulbesuch der Schüler und Schülerinnen in einer der genannten Volksschulen erfolgt gemäß der Schulsprengelteilung der „Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich“, LGBl 5000/20 i.d.g.F.

§ 2 Schulstarthilfe

1. Die Stadtgemeinde Amstetten unterstützt Familien bzw. AlleinerzieherInnen gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Schulstartkosten der Schüler und Schülerinnen der 1. Klassen.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Pro-Kopf-Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt max. € 150,00 pro Schulkind.
3. Als Familie gelten eheliche Lebensgemeinschaften und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, die im Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben.
4. Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
5. Die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Amstetten kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.
6. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 3 Förderhöhe

1. Um eine soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten ist die Zuschussgewährung von dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Haushaltsmitglieder abhängig.
2. Die Schulstarthilfe wird bis zu einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 1 400,00 gewährt.
Die angegebene Einkommensgrenze [derzeit € 1 400,00] wird jährlich mit jenem Zeitpunkt valorisiert, an welchem die Gehaltserhöhung für die öffentlich Bediensteten in Kraft tritt, wobei als Ausgangsbasis die Gehaltsstufe VI/9 der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung dient und der Betrag für das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen auf volle € 1,-- aufzurunden ist.
3. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Bankkonto.

§ 4 Berechnung

1. Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.
2. a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:
Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gemäß § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kranken-, Karenzgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.
- b) Als Einkommen gilt:
Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;
Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
- c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:
 - Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.
 - Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

3. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,00
2. Erwachsener	0,80
AlleinerzieherInnen	1,50
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,45
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,60
Kinder ab 15 Jahren*	0,80
solange Familienbeihilfe bezogen wird)	

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag um Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Amstetten ist mittels Antragsformular beim Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten einzubringen.
2. Ein Antragsformular ist in den Volksschulen der Stadtgemeinde Amstetten, in der Volksschule Öhling, in der Volksschule Euratsfeld, in der Privaten Volksschule m. Ö. R. Trägerverein der Franziskanerinnen Amstetten, in den Ortsvorstellungen, beim Bürgerservice und in der Kundenbuchhaltung sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Amstetten erhältlich.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Einkommensnachweise gem. § 4 (2) lit. c
 - Bestätigung über den Besuch der 1. Schulstufe durch die Volksschule
4. Der Antrag auf Schulstarthilfe kann frühestens mit Beginn des Schuljahres des Schulstarts des Kindes (der Kinder) gestellt werden und muss bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres in dem der Schulstart des Kindes (der Kinder) stattfand eingebracht werden.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Stadtgemeinde Amstetten verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Schulstarthilfe sowie für Kontrollzwecke gem. Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO

Antragsteller/Antragstellerin:

Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum, Personenstand, monatliches Bruttoeinkommen, gegebenenfalls Bankverbindung

Im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin lebende

Personen:

Name, Geburtsdatum, monatliches Bruttoeinkommen, Personenstand

Die Stadtgemeinde Amstetten nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/2024, in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Schulstarthilfe vom 20.09.2017 außer Kraft.